

orango[®] · Am Steintor 52 · 48167 Münster

Per Fax vorab
+49 892195-4000
Deutsches Patent- und Markenamt
Markenabteilung
80297 München

11.10.2021

Widerspruch gegen die Wort-Bildmarke Marke Nr. 30 2020 238 221 „EGON – E-Mobility by Senger“ durch die Aristos IP als Vertreter der e.on SE vom 04. Mai 2021, begründet am 30.07.2021, weitergeleitet durch das DPMA am 16.08.2021, eingegangen am 18.08.2021.

Zeichen des DPMA: 30 2020 238 221
Referenz Aristos IP: 40007-M-E.ON-NG/Bu
Unser Zeichen: Egon Senger

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Widerspruch gegen Wort-Bildmarke Marke Nr. 30 2020 238 221
„EGON – E-Mobility by Senger“ ist zurückzuweisen.

Die Begründung der Zurückweisung finden Sie auf den folgenden 8 Seiten.

Sollten mit diesem Schreiben Formvorschriften des DPMA nicht eingehalten sein,
bitten wir um einen Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl. Des. Christoph Sandkötter
Zertifizierter Patent- und Innovationsschutzmanager

E.ON ./ EGON

Per Fax vorab
+49 892195-4000
Deutsches Patent- und Markenamt
Markenabteilung
80297 München

Marke Nr. 30 2020 238 221 EGON

Widerspruch der ARISTOS IP als Vertreter der e.on SE

Zur Widerspruchsbegründung nehmen wir,
wie folgt, Stellung:

I. Verwechslungsgefahr

Eine Verwechslungsgefahr zwischen der Wort-/Bildmarke Nr. 302020238221 „EGON, E-Mobility by Senger“ Marke und den älteren Wort- und Wort-/Bildmarken E.ON (300 20 593) und e.on (300 26 799) besteht nicht. Die Marken sind weder in der Darstellung noch phonetisch ähnlich und für jedermann in Klang, Bild, Typografie und Bedeutung gut zu unterscheiden. Auch angebliche Ähnlichkeiten im Bereich der Waren- und Dienstleistungen bestehen nicht, die Senger Gruppe, zu der auch der Markeninhaber, die Senger Management GmbH gehört, wurde von Herrn **Egon** Senger im Jahr 1953 gegründet und gehört heute mit 50 Betrieben an 39 Standorten zu den größten Fahrzeughandelsorganisationen in Deutschland. E.ON oder e.on hingegen ist bekannt als ein großer Stromversorger und Netzbetreiber Deutschlands, nach eigenen Angaben ist das Unternehmen hauptsächlich in den Bereichen Energienetze, Energiedienstleistungen, erneuerbare Energien und dem Betrieb und Rückbau deutscher Kernkraftwerke tätig.

1. Vergleich der Waren und Dienstleistungen

Vorweg ist anzumerken, dass die Nizzaer Leitklasse 12 beim DPMA für die Wortmarke E.ON (300 20 593) und die Wort-Bildmarke e.on (300 26 799) **nicht** beansprucht ist.

Sie ist nur bei den Eintragungen der Wort-Bildmarke e.on (008700536) und der Wortmarke E.ON (002361558) beansprucht und überdies nicht seit dem Jahr 2000 und der Gründung des Unternehmens, wie die ältesten Marken der e.on SE, sondern seit 2009, bzw. 2011. Es ist also nur zum Teil richtig, dass die widersprechende Partei in der Widerspruchsbegründung behauptet, die EU Marken seien beides Wortmarken und darüber hinaus seit 20 Jahren am Markt.

Die Nizzaer Leitklasse 12 bezeichnet eine Warengruppe, die von der e.on SE zwar beim EUIPO beansprucht wird, in der aber die e.on SE bis heute nicht nachweisbar tätig ist. Man findet auch bei penibelster Recherche



keine Waren aus der Leitklasse 12, die unter der Marke e.on angeboten werden. Auch nach eigenen Aussagen des Unternehmens handelt es sich nicht um einen Fahrzeughandel, sondern um einen Energieversorger und Netzbetreiber. Damit wäre die Leitklasse 12 für die EU-Wortmarke E.ON (002361558) und die EU-Wort-Bildmarke (008700536) aufgrund von über 10-jähriger Nichtbenutzung löschungsreif. Das bestätigt auch der Artikel „Geschäftstätigkeit“ aus Wikipedia, den die e.on SE selbst pflegt:

Zitat: E.ON konzentriert sich vornehmlich auf die Bereiche Energienetze und Kundenlösungen. Im Geschäftsfeld Energienetze werden die Verteilnetze für Strom und Gas und die damit verbundenen Aktivitäten zusammengefasst. Zu den Hauptaufgaben in diesem Geschäftsfeld gehören der sichere Betrieb der Strom- und Gasnetze, die Durchführung aller erforderlichen Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen sowie die Erweiterung der Strom- und Gasnetze, oft im Zusammenhang mit der Realisierung von Kundenanschlüssen. Im Feld Kundenlösungen richtet sich E.ON an Privatkunden sowie mittelständische und große Unternehmen und bietet dabei Produkte und Dienstleistungen, u. a. zur Steigerung der Energieeffizienz. Zitat Ende

Darüber hinaus wird die Nizzaer Leitklasse 12 nicht als erste bzw. Hauptleitklasse aufgeführt, was naturgemäß bei einem Energieversorger auch nicht sein kann. Es handelt sich also um eine Leitklasse, die von der e.on SE für sich selbst nicht priorisiert wird. Dafür spricht auch, dass von insgesamt 11 Markeneintragungen beim EUIPO nur zwei die Leitklasse 12 für sich beanspruchen. Dagegen beansprucht die Senger Management GmbH als Fahrzeughandel selbstverständlich die Klasse 12 als Hauptleitklasse.

Auch die angegebenen Dienstleistungen in der Nizzaer Leitklasse 35 gehen naturgemäß sehr weit auseinander, dass von einer Verwechslungsgefahr nicht die Rede sein kann. Während die Senger Management GmbH für sich typische Tätigkeiten eines Fahrzeughändlers beansprucht, zum Beispiel „Einzelhandelsdienstleistungen im Bezug auf Autoteile“, liest sich die Klassenspezifizierung der e.on SE wie ein Ansammlung von Dienstleistungen, unspezifisch, abgeschrieben aus den beispielhaften Vorgaben des DPMA zur Nutzung der Nizzaer Klassifikationen. Nur das Wort Fahrzeug oder Auto oder andere Dienstleistungen diese Branche betreffend kommen nicht vor. Eine Verwechslungsgefahr vermag man auch im Vergleich der beiden Belegungen der Leitklasse 35 nicht erkennen.

Der Vergleich der Nizzaer Leitklassen 36 und 37 und 39 führt zu einem gleichen Ergebnis wie vor: Während die Senger Management GmbH seine Dienstleistungsklassifikationen auf die tatsächliche Tätigkeit beansprucht, beansprucht die e.on SE eine breit aufgestellte, wenig spezifizierte Spannweite von Dienstleistungen, in denen Fahrzeuge keine Rolle spielen und auch als Wort nicht vorkommen.

Die Leitklassen hat die Gegenseite bereits in der Widerspruchsbegründung gegenübergestellt, daher werden sie hier nicht noch einmal wiederholt. Wir verweisen auf den gegnerischen Schriftsatz unter (1.)

Aus den vorgenannten Ausführungen ist eine Verwechslung der Marken ausgeschlossen.

2. Vergleich der Zeichen

Der Vergleich der Zeichen macht im Folgenden noch viel deutlicher, dass eine Verwechslungsgefahr überhaupt nicht besteht. Die widersprechende Partei stützt ihren Vortrag allein auf drei Buchstaben, die gleich sind, sie nimmt quasi für sich in Anspruch, dass E, O und N in Marken nicht mehr vorkommen dürfen, außer bei der, die sie vertreten. Ähnlich verhält es sich beim Argument des Rottons, der im Übrigen bei der Marke „EGON“ ein anderer ist und in erheblich geringerem Maße vorkommt. Rot ist eine in der Markenwelt vielfach in tausenden Schattierungen vorkommende Farbe und dass man eine solche Farbe nicht für sich beanspruchen kann, liegt der auf der Hand.

Maßgebliche Faktoren beim Vergleich der Zeichen, auf die die Gegenseite nur oberflächlich eingeht, sind im vorliegenden Fall die

a) klangliche Ähnlichkeit:

Während E.ON aus zwei Vokalen und einem nasal gesprochenen Konsonanten besteht, und leicht „leiernd“ ausgesprochen wird, ist EGON mit dem „G“ als zweiten und hart gesprochenen Verschlusslaut ausgestattet, dem sog. stimmhaften velaren Plosiv, das den Charakter des Wortes maßgeblich bestimmt. Man hört das englische Wort „gone“ heraus, das sich deutlich vom englischen Wort „on“ im Klang differenziert und genauso kann ein Hörer differenzieren. Gesprochen sind „eon“ und „Egon“ nicht zu verwechseln.

b) (Schrift-)Bildliche, also visuelle Ähnlichkeit:



Zur bildlichen Ähnlichkeit ziehen wir zunächst den Vergleich zwischen der angegriffenen Marke Nr. 30 2020 238221 zur Wort-Bild-Marke (300 26 799). Hier zeigt sich ein Unterschied überdeutlich: Die Zeichendarstellung e.on ist eine rote, rundliche Schrift, die an einen pastösen Strang aus einer Tube erinnert oder an einen Pinselstrich. Die Marke wird aus drei weichen, roten Minuskeln (Kleinbuchstaben) ohne jegliche scharfe Ecke gebildet. Der erste Buchstabe ist etwas größer, etwa wie eine Versalie (Großbuchstabe), so entsteht der Eindruck von Script (Handschrift). Gängiges Verhalten ist es bei Handschrift etwas größer zu beginnen. Die drei Buchstaben werden im Verhältnis 1:2 durch einen Punkt getrennt und bilden so die Wort-Bildmarke. Die angegriffene Marke „EGON“ hingegen besteht aus einer schwarzen, flächigen Blockschrift aus Versalien (Großbuchstaben) der Schrifttype „Corporate S“ mit einem davor abgebildeten roten Bogen, an den Buchstaben „J“ erinnernd. Die einzige Gemeinsamkeit zwischen den Marken ist die vorkommende Farbe Rot, die bei der Marke „e.on“

ausschließlich zu 100% vorkommt und bei der Marke „EGON“ nur einen Akzent setzt, etwa 15% der grafischen Darstellung sind rot. Zusätzlich hat die Marke die Unterzeile „E-Mobility by Senger“. Im Vergleich der beiden Wort-Bildmarken sind die visuellen Ähnlichkeiten „an den Haaren herbei gezogen“, in der Realität sind die Marken wie auch die seitliche Abbildung zeigt, extrem unterschiedlich und jede auf ihre Art mit der anderen nicht zu verwechseln.



Auch der Vergleich der Wortmarke E.ON mit der Wort-Bildmarke „EGON“ weist deutliche Unterschiede auf, die eine Verwechslungsgefahr ausschließen: Egon ist ein ganz normales, geschriebenes Wort aus dem deutschen Sprachschatz, während E.ON eine Kunstform ist, die im deutschen Sprachgebrauch nicht vorkommt. Punkte mitten in ein Wort zu setzen ist aus der Schreibweise von Internetdomains entlehnt, um sich einen modernen, internetaffinen „Look“ zu geben. Ein Punkt mitten im Wort kommt gesamten westlichen Sprachschatz nicht vor. Ein Blick in den Duden beweist das. (Anlage 1, 2).

Darüber hinaus unterscheidet sich die Marke EGON von beiden Marken e.on und E.ON durch einen Slogan, der Markenbestandteil ist: „E-Mobility by Senger“. Die Einschätzung der Gegenseite, die Unterzeile habe keine Bedeutung für die Unterscheidung der Marken geht fehl und ist überdies ein Affront gegen alle lesenden Menschen.

c) Ähnlichkeit im Bedeutungsgehalt:

Auch eine Ähnlichkeit im Bedeutungsgehalt kann nicht festgestellt werden und offenbart ein weiteres Mal, dass die Gegenseite Ihre Argumente für eine Verwechslungsgefahr „an den Haaren herbeizieht“: Egon ist der Vorname des Firmengründers der Firmengruppe Senger, dem drittgrößten Fahrzeughandel in Deutschland, dem auch die Senger Management GmbH, Markeninhaber der widersprochenen Marke angehört. Die Firma „Egon Senger“, aus der der ein Automobilhandelskonzern entstanden ist, gibt es seit 1953. Der deutsche Vorname Egon entstammt der mittelalterlichen Form, Egino, die Bedeutung ist „Furcht“ und „Schrecken“.

Die Marke e.on oder E.ON hingegen ist eine Anleihe aus der spätantiken Philosophie, Ursprung ist Äon oder Aion, die Ewigkeit. Egon hat als Unterscheidung von Aion schon in der Historie und Herkunft als zweiten Buchstaben das „G“, das bei Aion, Äön und e.on, also auch in der gesamten Herkunft der Marke E.ON niemals vorkommt. Zum Beweis der Herkunft zitieren wir hier einen Ausschnitt aus dem SPIEGEL vom 30.03.2000, indem sich die Geschäftsleitung der e.on SE zur Herkunft der Marke äußert:

Zitat: "Die Erklärung für den Namen E.ON, die VEBA und VIAG am Donnerstag abgaben, ist voller Symbolik. Das "E" steht für das Kerngeschäft der beiden Unternehmen, die Energie. "ON" zeige die Entschlossenheit, diese für Innovation, Expansion und neues Wachstum zu nutzen. "Eon" sei die englische Variante des griechischen Wortes für "Ewigkeit". Es handele sich also nicht um einen Kunstnamen. Die

Schreibweise mit dem Punkt signalisiere die Verankerung in der Gegenwart. "E.ON bringt das neue Unternehmen auf den Punkt. Wir schaffen Neues auf der Basis des Bewährten", erklärten die künftigen Konzernchefs Ulrich Hartmann und Wilhelm Simson." Zitat Ende.

Darüber hinaus kann der Bedeutungsgehalt einer Marke eine klangliche oder schriftbildliche Ähnlichkeit ausgleichen, weil bei erheblichen Unterschieden im Bedeutungsgehalt zweier Marken eine klangliche oder visuelle Ähnlichkeit nicht mehr leicht zu Verwechslungen führt. Kommt dem fraglichen (Gesamt-)Zeichen eine eindeutige und bestimmte Bedeutung zu, die der maßgebliche Verkehrskreis ohne weiteres erfassen kann, werden etwaige klangliche oder optische Ähnlichkeiten durch die vorhandenen Bedeutungsunterschiede „neutralisiert“ (OLG Hamburg, Urteil vom 26.07.2018, Az. 3 U 79/15 mit Verweis auf: EuGH, Urteil vom 12.01.2006, Az. C-361/04 P – PICASSO/PICARO).

d) die Relevanz weiterer Marken „EGON“

Unter der Nummer 2015748 ist seit 1992 eine weitere, wesentlich ältere Wortmarke „EGON“ des „Dualen Systems Deutschland GmbH“ beim DPMA eingetragen. Würde man der Logik der widersprechenden Partei folgen, hat also die Marke E.ON die Rechte dieser deutlich älteren Marke in der Nizzaer Leitklasse 9 seit der eigenen Eintragung im Jahr 2000 beeinträchtigt. Viele weitere Marken enthalten den deutschen Vornamen Egon, man wird doch nicht gegen alle diese Marken einen Löschungsantrag stellen wollen, das gliche einer Beschäftigungstherapie und würde vielen Markeninhabern den eigenen Vornamen oder den der Vorfahren in Ihrer Marke streitig machen.

3. Die Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke E.ON

Das Argument der überdurchschnittlichen Kennzeichnungskraft wird bestritten. Zweifellos ist die e.on SE ein großer deutscher Konzern, ein Netzbetreiber und/oder Stromversorger, aber einer unter vielen. Mit einer ungestützten Markenbekanntheit von 45,5%, die von der widersprechenden Partei vorgetragen wird, liegt die e.on SE eher im Durchschnitt deutscher bekannter Marken. Die Top-Marken verfügen über ungestützte Bekanntheit von über 50% bis 70%.

Darüber hinaus ist die Marke insgesamt zwar seit 2000 in Deutschland aktiv, die Nizzaer Leitklasse 12 wird aber erst seit 2009 bzw. 2011 beim EUIPO beansprucht und überdies ist man in der Klasse, die die Senger Management GmbH als Hauptleitklasse beansprucht, nicht tätig.

4. Verwechslungsgefahr

Die sich gegenüberstehenden Waren und Dienstleistungen sind **nicht** identisch. Die widersprechende Partei hat die Ansprüche auf Waren und Dienstleistungen gegenübergestellt. Dabei ist festzustellen, dass die Senger Management GmbH für sich klar die Waren und Dienstleistungen einer Fahrzeughandelsorganisation in Anspruch nimmt, und dort auch nutzt, während die e.on SE ein möglichst breites Standardsortiment an

Waren und Dienstleistungen beansprucht. Es ist offensichtlich, dass ein erheblicher Teil der von der widersprechenden Partei in Anspruch genommenen Waren und Dienstleistungen der Löschungsreife unterliegt.

Ebenso fern liegt es, eine Dienstleistungsähnlichkeit zwischen einem Fahrzeughandel und einem Energieversorger und Netzbetreiber herzustellen. So ist auch die Feststellung, die jüngere Marke halte den erforderlichen Abstand zur älteren Marke nicht ein, nicht richtig.

II Bekannte Marke

Den Nachweis für die Voraussetzungen für den Sonderschutz einer bekannten Marke bleibt die widersprechende Partei schuldig. Zwar wird hier versucht, sich in die Nähe einer notorisch bekannten Marke zu rücken, die es bekanntlich nur im Bereich von Waren gibt, in der einzigen streitgegenständlichen Warenklasse 12 bleibt die Gegenseite dem Nachweis der Markennutzung schuldig.

Schlussendlich handelt es sich bei der e.on SE um einen großen deutschen Energieversorger und Netzbetreiber, die reine Größe macht aber keinen Sonderstatus im Markenrecht aus.

Abschließend verweisen wir auf die großen visuellen-, phonetischen- und Herkunftsunterschiede, die von der widersprechenden Partei nicht wahrgenommen werden wollen. Sie stützt sich ausschließlich auf die Größe und Bedeutung ihrer Mandantin und sieht Ähnlichkeiten, wo keine sind.

Der Widerspruch ist zurückzuweisen.

Münster, 08.10.2021

Dipl. Des. Christoph Sandkötter
Zertifizierter Patent- und Innovationsschutzmanager

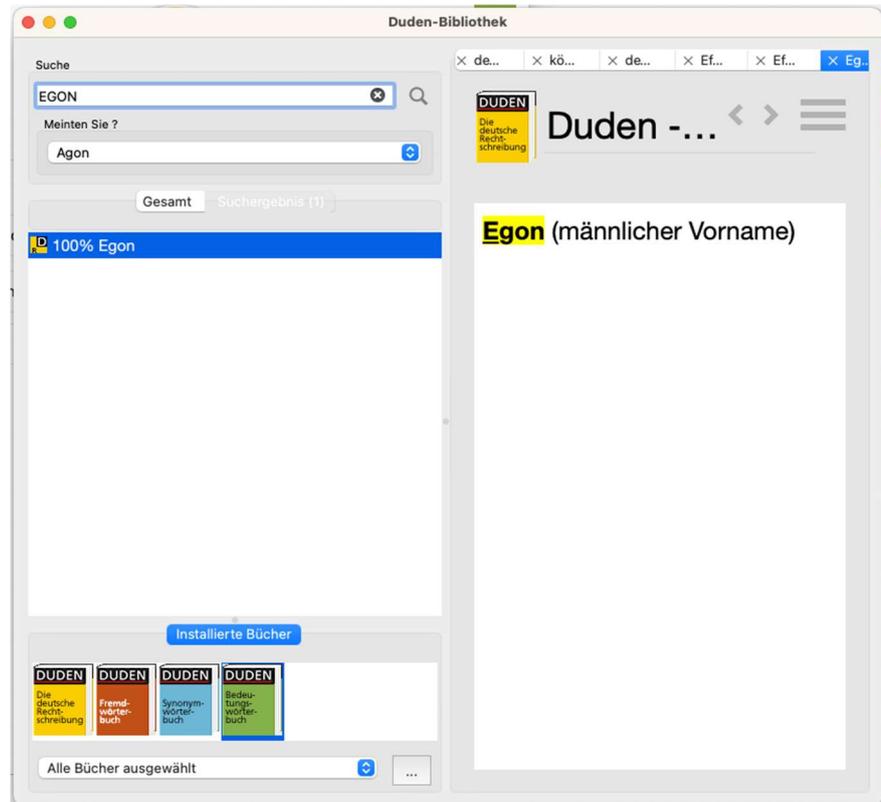


Für den Inhaber der Marke



Stefanie Senger

Anlage 1 und 2



Die Eingabe E.ON führt zu keinem sinnvollen Punkt. Es wird u.a. auf die Korrekte Worttrennung verwiesen.

Duden-Bibliothek

Suche
E.ON

Gesamt Suchergebnis (6)

- 70% Worttrennung
- 64% Zur Einrichtung des Wörterverzeichnisses
- 58% Roll-on-roll-off-Schiff
- 54% Ro-ro-Schiff
- 45% Zur Wörterbuchbenutzung
- 43% Nasal

Installierte Bücher

Alle Bücher ausgewählt

DUDEN Die deutsche Rechtschreibung

DUDEN Fremdwörterbuch

DUDEN Synonymwörterbuch

DUDEN Bedeutungswörterbuch

de... kö... de... Ef... Ef... Wo

DUDEN Die deutsche Rechtschreibung

Duden -...

s Brau-e
rei, fe-
n en-haf
Se-en-
plat-te
Bal-k
Bal-ko-
ne, Fis-
kus, H-
tel,
Pla-ne
Kon-ti-
nent, F-
mi-nis-
zenz,

s-Schreibung: s, ss und ß
D 159 Für die s-Schreibung gilt: 1. Einfaches s ist der Normalfall. 2. Folgt im Wortstamm auf einen betonten kurzen Vokal nur ein ...



Deutsches Patent- und Markenamt • 80297 München

Einschreiben durch Übergabe
orango Werbeagentur
Dipl. Des.
Christoph W. Sandkötter
Am Steintor 52
48167 Münster

HAUSANSCHRIFT Zweibrückenstraße 12, 80331 München

POSTANSCHRIFT 80297 München

BEARBEITET VON Herr Kern

TEL +49 (0)89 2195-4719

FAX +49 (0)89 2195-4000

INTERNET <http://www.dpma.de>

AKTENZEICHEN 30 2020 238 221.9

INHABER Senger Management GmbH,
48429 Rheine

IHR ZEICHEN Egon Senger

DATUM 24.01.2023

Bitte Aktenzeichen und Inhaber bei allen Eingaben und Zahlungen angeben!

Widerspruchsverfahren betreffend Ihre Wort-/Bildmarke 30 2020 238 221.9 „EGON E - Mobility by Senger“

Widerspruch aus den Widerspruchskennzeichen Wortmarke 300 20 593 „E.ON“, Wort-/Bildmarke 300 26 799 „e.on“, Wortmarke EM 011 560 232 „E.ON“ und Wortmarke EM 006 296 529 „e.on“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegender Beschluss wird Ihnen zum Zwecke der Zustellung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Markenstelle für Klasse 12



Kern
Regierungsdirektor

Anlagen:

- Beschluss Kollision
- Zahlungshinweise



BESCHLUSS

In der Widerspruchsache

E.ON SE, 45131 Essen,

Widersprechende,

Verfahrensbevollmächtigte:

ARISTOS IP Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Gerling Giannakoulis Pflegehar,
65929 Frankfurt,

gegen

Senger Management GmbH, 48429 Rheine,

Inhaber/in der angegriffenen Marke,

betreffend die Marke 30 2020 238 221

hat die Markenstelle für Klasse 12 am 23. Januar 2023 beschlossen:

Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Gegen die Eintragung der Wort-/Bildmarke 30 2020 238 221



3020202382219

- Klasse 12: Elektrofahrzeuge; Elektroautos; Elektrisch angetriebene Landfahrzeuge; Elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge; Plug-in-Elektroautos; Elektrische Fahrzeugantriebe; Fahrzeuge; Kraftfahrzeuge; Autos; Wagen [Fahrzeuge]; Automobile
- Klasse 35: Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf Autoteile; Großhandelsdienstleistungen in Bezug auf Autoteile; Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf Autozubehör; Erteilen von Auskünften über das Internet in Bezug auf den Verkauf von Autos; Großhandelsdienstleistungen in Bezug auf Autozubehör; Werbung für den Autoverkauf über das Internet; Werbung in Bezug auf die Kraftfahrzeugindustrie; Werbung für Kraftfahrzeuge; Werbung für den Verkauf von Kraftfahrzeugen; Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf Fahrzeuge; Großhandelsdienstleistungen in Bezug auf Fahrzeuge; Dienstleistungen in Bezug auf Kraftfahrzeugzulassungen; Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf Kraftfahrzeugzubehör
- Klasse 36: Garantiegeschäfte in Bezug auf Fahrzeuge; Finanzierung von Fahrzeugen; Finanzdienstleistungen in Bezug auf Kraftfahrzeuge; Finanzierung von Kraftfahrzeugkäufen; Leasingfinanzierung von Fahrzeugen; Finanzdienstleistungen für den Kauf von Fahrzeugen; Finanzdienstleistungen in Bezug auf die Wartung von Fahrzeugen; Leasing-Finanzierung von Fahrzeugen; Garantiegeschäfte in Bezug auf Kraftfahrzeuge; Leasing von Kraftfahrzeugen; Finanzierung von Fahrzeugkäufen
- Klasse 37: Reparaturdienste für Fahrzeuge; Fahrzeuginstandhaltung; Kundendienst für Fahrzeuge [Wartung]; Pannenhilfe für Fahrzeuge [Reparatur]; Reparatur und Wartung von Fahrzeugen; Beratungsdienste in Bezug auf Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen; Auskünfte in Bezug auf die Reparatur von Fahrzeugen; Instandhaltung von Fahrzeugen; Inspektion von Fahrzeugen vor einer Reparatur; Reparatur oder Instandhaltung von Kraftfahrzeugen; Reparatur und Wartung von Elektrofahrzeugen; Inspektion von Fahrzeugen vor der Wartung; Dienstleistungen einer Werkstatt in Bezug auf die Fahrzeugwartung; Beratung in Bezug auf Reparatur von Fahrzeugen; Aufladen von Elektrofahrzeugen; Kraftfahrzeugwartungs- und Reparaturdienste; Reparatur und Pflege von Kraftfahrzeugen; Kraftfahrzeugservice [Betanken und Instandhaltung]; Einbau von Fahrzeugersatzteilen; Wartung oder Reparatur von Kraftfahrzeugen; Wartung von Kraftfahrzeugen; Dienstleistungen einer Werkstatt in Bezug auf die Reparatur von Fahrzeugen; Reparatur von Kraftfahrzeugen in Werkstätten; Dienstleistungen einer Autowerkstatt zur Wartung und Reparatur von Motorfahrzeugen; Auskünfte in Bezug auf die Wartung von Fahrzeugen; Reparieren von Kraftfahrzeugen; Wartung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Organisation der Reparatur von Fahrzeugen; Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen; Reparatur von Fahrzeugen; Instandhaltung oder Reparatur von Kraftfahrzeugen; Fahrzeugreparatur, -wartung, -betankung und -wiederaufladung; Wartung von Fahrzeugen; Fahrzeugservice [Betanken und Instandhaltung]; Reparatur von Kraftfahrzeugen; Auskünfte in Bezug auf Fahrzeugreparatur; Beratungsdienste in Bezug auf die Reparatur von Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen für die Personenbeförderung; Aufladen von Autobatterien; Instandhaltung von Automobilen; Wartung von Automobilen

Klasse 39: Autoverleihdienstleistungen; Zurverfügungstellen von Informationen in Bezug auf Autovermietungsdienste; Dienstleistungen für die Vermietung von Autos; Auto- und Fahrzeugverleih; Vermietungsdienstleistungen in Bezug auf Autos; Organisation der Vermietung von Automobilen; Vermietungsdienstleistungen in Bezug auf Automobile; Autovermietungsdienste; Vermietung von Elektroautos; Verleihdienstleistungen in Bezug auf Autos; Automobilvermietungsdienstleistungen; Vermietung von Automobilen; Organisation der Vermietung von Autos; Automobilvermietung; Abschleppdienstleistungen für Automobile; Dienste für die Vermietung von Autos; Auto- und Fahrzeugvermietung; Autovermietung; Vermietung von Autos; Abschleppen von Fahrzeugen

ist von der Widersprechenden aus folgenden Widerspruchskennzeichen Widerspruch erhoben worden:

1. Wortmarke 300 20 593

E.ON

beanspruchte Waren und Dienstleistungen:

Klasse 01: Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche, photographische, land-, garten- und forstwirtschaftliche Zwecke; Kunstharze im Rohzustand, Kunststoffe im Rohzustand; Düngemittel; Feuerlöschmittel; Mittel zum Härten und Löten von Metallen; chemische Erzeugnisse zum Frischhalten und Haltbarmachen von Lebensmitteln; Gerbmittel; Klebstoffe für gewerbliche Zwecke

Klasse 02: Farben, Firnisse, Lacke; Rostschutzmittel, Holzkonservierungsmittel; Färbemittel; Beizen; Naturharze im Rohzustand; Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Maler, Dekorateure, Drucker und Künstler

Klasse 04: technische Öle und Fette; Schmiermittel; Staubabsorbierungs-, Staubbenetzungs- und Staubbindemittel; Brennstoffe (einschließlich Motorentreibstoffe und Leuchtstoffe; Kerzen, Dochte

Klasse 05: pharmazeutische und veterinärmedizinische Erzeugnisse sowie Präparate für die Gesundheitspflege; diätetische Erzeugnisse für medizinische Zwecke, Babykost; Pflaster, Verbandmaterial; Zahnfüllmittel und Abdruckmassen für zahnärztliche Zwecke; Desinfektionsmittel; Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren; Fungizide, Herbizide

Klasse 14: Edelmetalle und deren Legierungen sowie daraus hergestellte oder damit plattierte Waren, soweit in Klasse 14 enthalten; Juwelierwaren, Schmuckwaren, Edelsteine

Klasse 35: Werbung; Geschäftsführung; Unternehmensverwaltung; Büroarbeiten

Klasse 36: Versicherungswesen; Finanzwesen; Geldgeschäfte; Immobilienwesen

Klasse 37: Bauwesen; Reparaturwesen, nämlich Instandhaltung und Reparaturen von Chemieanlagen; Installationsarbeiten

Klasse 38: Telekommunikation

Klasse 39: Transportwesen; Energieversorgung, insbesondere Lieferung und Verteilung von Strom, Gas und Wasser; Verpackung und Lagerung von Waren; Veranstaltung von Reisen

Klasse 40: Recyclingdienstleistungen; Erzeugung von Strom, Gas und Wasser

2. Wort-/Bildmarke 300 26 799



beanspruchte Waren und Dienstleistungen:

technische Öle und Fette; Schmiermittel; Staubabsorbierungs-, Staubbenetzungs- und Staubbindemittel; Brennstoffe (einschließlich Motorentreibstoffe und Leuchtstoffe; Kerzen, Dochte; wissenschaftliche, Schifffahrts-, Vermessungs-, elektrische, Wäge-, Mess-, Signal-, Kontroll- (Überwachung), Rettungs- und Unterrichtsapparate und -instrumente (soweit in Klasse 9 enthalten); Verkaufsautomaten und Mechaniken für geldbetätigte Apparate; Registrierkassen, Rechenmaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und Computer; Feuerlöschgeräte; die vorgenannten Waren jedoch nicht soweit ihnen die Funktion der Aufnahme, Übertragung oder Wiedergabe von Ton und/oder Bildern zukommt; Werbung; Geschäftsführung; Unternehmensverwaltung; Büroarbeiten; Versicherungswesen; Finanzwesen; Geldgeschäfte; Immobilienwesen; Bauwesen; Reparaturwesen, nämlich Instandhaltung und Reparaturen von Chemieanlagen; Installationsarbeiten; Telekommunikation; Transportwesen; Energieversorgung, insbesondere Lieferung und Verteilung von Strom, Gas und Wasser; Verpackung und Lagerung von Waren; Veranstaltung von Reisen; Recyclingdienstleistungen; Erzeugung von Strom, Gas und Wasser

3. Wortmarke EM 011 560 232

E.ON

beanspruchte Waren und Dienstleistungen:

Klasse 07: Maschinen für die Metall-, Holz-, Kunststoffverarbeitung, Maschinen für die chemische Industrie, die Landwirtschaft, den Bergbau, Textilmaschinen, Maschinen für die Getränkeindustrie, Baumaschinen, Verpackungsmaschinen; Windkraftan-

lagen Maschinen und deren Teile für die Erzeugung und Verteilung von Energie, insbesondere von elektrischer und thermischer Energie und Dampf; alle vorgenannten Waren jedoch mit Ausnahme von Zündkerzen.

- Klasse 09: Wissenschaftliche, Schifffahrts-, Vermessungs-, fotografische, Film-, optische, Wäge-, Mess- Signal-, Kontroll-, Rettungs- und Unterrichtsapparate und -instrumente; Apparate und Instrumente zum Leiten, Schalten, Umwandeln, Speichern, Regeln und Kontrollieren von Elektrizität; Geräte zur Aufzeichnung, und Übertragung von Daten; CDs, DVDs und andere digitale Aufzeichnungsträger; Mechaniken für geldbetätigte Apparate; Registrierkassen, Rechenmaschinen, Hardware für die Datenverarbeitung, Computer; Computersoftware; Feuerlöschgeräte; Akkumulatoren und Ladegeräte für Elektrofahrzeuge; alle vorgenannten Waren mit Ausnahme von Apparaten für die Aufnahme, Übertragung oder Reproduktion von Ton oder Bild.
- Klasse 12: Fahrzeuge; Apparate zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft oder auf dem Wasser; Abdeckhauben für Fahrzeuge; Achsschenkel; Airbags [Sicherheitsvorrichtungen für Autos]; Amphibienflugzeuge; Anhänger [Fahrzeuge]; Anhängerkupplungen für Fahrzeuge; Antriebsketten für Landfahrzeuge; Antriebsmaschinen für Landfahrzeuge; Antriebswellen für Landfahrzeuge; Apparate, Maschinen und Geräte für die Luftfahrt; Autobusse; Autoreifen; Baggerschiffe; Ballons [Luftfahrzeuge]; Betonmischfahrzeuge; Betten und Liegen für Fahrzeuge; Bewegliche Ausrüstung für Drahtseilbahnen; Bezüge für Fahrrad- oder Motorradsättel; Bezüge für Fahrzeuglenkräder; Bleigewichte zum Auswuchten von Fahrzeugreifen; Blendschutzvorrichtungen für Fahrzeuge; Boote; Boots davits; Bootshaken; Bootsmasten; Bremsbacken für Fahrzeuge; Bremsbeläge für Autos; Bremsbeläge für Fahrzeuge; Bremsscheiben für Fahrzeuge; Bremsschuhe für Fahrzeuge; Buffetwagen, Imbisswagen; Bullaugen; Campingwagen; Chassis für Fahrzeuge; Chassis für Kraftfahrzeuge; Diebstahlsicherungen für Fahrzeuge; Diebstahlwarngeräte für Fahrzeuge; Drahtseilbahnen; Drahtseilfördergeräte und -anlagen; Drainsen; Drehgestelle für Eisenbahnwagen; Drehmomentwandler für Landfahrzeuge; Dreiräder; Düsenmotoren für Landfahrzeuge; Einkaufswagen; Eisenbahnfahrzeuge; Elektrofahrzeuge; Elektromotoren für Landfahrzeuge; Fähren; Fahrrad- und Räderstützen [Teile von Fahrrädern, Rädern]; Fahrrad-, Zweiradbremmen; Fahrräder; Fahrradfelgen; Fahrradglocken; Fahrradketten; Fahrradkörbe; Fahrradlenkstangen; Fahrradnaben; Fahrradnetze; Fahrradpedale; Fahrradpumpen; Fahrradräder; Fahrradrahmen; Fahrradreifen; Fahrradsättel; Fahrradschläuche; Fahrradspeichen; Fahrtrichtungsanzeiger für Fahrräder; Fahrtrichtungsanzeiger für Fahrzeuge; Fahrzeugbremsen; Fahrzeuge zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft, zu Wasser und auf Schienen; Fahrzeugfenster; Fahrzeugkarosserien; Fahrzeugräder; Fahrzeugradspeichen; Fahrzeugreifen; Fahrzeugsitze; Fahrzeugtüren; Fahrzeugverdecke; Fallschirme; Felgen für Fahrzeugräder; Ferngesteuerte Fahrzeuge [ausgenommen Spielzeuge]; Flickzeug für Reifenschläuche; Flugapparate; Flugzeuge; Förderwagenräder; Freilaufäder für Landfahrzeuge; Gehäuse für Teile von Landfahrzeugen [ausgenommen für Motoren]; Gepäcknetze für Fahrzeuge; Gepäcktaschen für Zweiräder; Gepäckträger für Fahrzeuge; Getriebe für Landfahrzeuge; Gießwagen [Gießerei]; Gleitboote; Gleitrollen für Einkaufswagen [Fahrzeuge]; Gleitschutzvorrichtungen für Fahrzeugreifen; Golfkarren; Hubstapler; Hupen und Signalhörner für Fahrzeuge; Hydraulikkreisläufe für Fahrzeu-

ge; Innenpolsterungen für Fahrzeuge; Jachten; Kabinen für Drahtseilförderanlagen; Karosserien für Kraftfahrzeuge; Karren; Kastenwagen [Fahrzeuge]; Ketten für Kraftfahrzeuge; Kinderwagen; Kinderwagenverdecke; Kippkarren; Kippwagen; Kleinstwagen; Kopfstützen für Fahrzeugsitze; Kraftfahrzeuge; Krankenwagen; Kühlfahrzeuge; Kühlwaggons; Kupplungen [Verbindungen] für Landfahrzeuge; Kurbeln für Fahrräder; Ladebordwände [Teile von Landfahrzeugen]; Lastkähne; Lastkraftwagen [geschlossen]; Lastwagen; Lastwagenaufbauten; Laufflächen für die Runderneuerung von Reifen; Laufmäntel für Luftreifen; Lokomobile; Lokomotiven; Loren; Luftfahrzeuge; Luftkissenfahrzeuge; Luftpumpen [Fahrzeugzubehör]; Luftseilbahnen; Militärfahrzeuge für den Transport; Mopeds; Motoren für Landfahrzeuge; Motorhauben für Fahrzeuge; Motorhauben für Kraftfahrzeuge; Motorräder; Naben für Fahrzeugräder; Nabenringe; Omnibusse; Paddel; Planen für Kinderwagen; Pleuel für Landfahrzeuge [ausgenommen Motorenteile]; Pontons; Propeller; Puffer für Schienenfahrzeuge; Radachsen; Rädergetriebe für Landfahrzeuge; Radkappen; Raumfahrzeuge; Raupenkettensätze für Fahrzeuge; Reifen für Fahrzeugräder; Reifen [Pneus]; Reiseomnibusse; Reserveradhüllen; Roller [Fahrzeuge]; Rollstühle; Rückfahrwarngeräte für Fahrzeuge; Rückspiegel; Ruder; Ruderrollen; Rümpfe für Boote und Schiffe; Sackkarren; Sättel für Fahrräder oder Motorräder; Satteltaschen für Fahrräder; Schaltkupplungen für Landfahrzeuge; Schaluppen; Scheibenwischer; Scheinwerferwischer; Schiffe [Seeschiffe]; Schiffender; Schiffsklampen; Schiffsschornsteine; Schiffsschrauben; Schiffsschrauben [für Seeschiffe]; Schiffsspiere; Schiffsteuergeräte; Schlafwagen; Schläuche für Reifen; Schlauchlose Fahrradreifen; Schlauchwagen; Schleudersitze [für Flugzeuge]; Schlitten [Fahrzeuge]; Schmutzfänger; Schnee-, Gleitschutzketten; Schneemobile; Schonbezüge für Fahrzeugsitze; Schornsteine für Lokomotiven; Schrägaufzüge für Schiffe; Schubkarren; Schubschlitten; Schutzbleche für Fahrräder; Seitenwagen; Selbstklebende Flickgummis für Reifenschläuche; Sesselschwebbahnen; Sicherheits-Kombigurte für Fahrzeugsitze; Sicherheitsgurte für Fahrzeugsitze; Sicherheitskindersitze für Fahrzeuge; Skilifte; Skiständer für Kraftfahrzeuge; Sonnenblenden für Automobile; Spanten für Schiffe; Speichenspanner; Speisewagen; Spikes für Reifen; Spoiler für Fahrzeuge; Sportwagen; Sprengwagen [Straßenreinigung]; Spurkränze für Eisenbahnräder; Steuerballons; Steuerräder für Fahrzeuge; Steuerruder; Stoßdämpfer für Fahrzeuge; Stoßdämpfer für Kraftfahrzeuge; Stoßdämpferfedern für Fahrzeuge; Stoßstangen für Fahrzeuge; Stoßstangen für Kraftfahrzeuge; Straßenbahnwagen; Tankkappen für Fahrzeuge; Torsionswellen für Fahrzeuge; Tragfedern für Fahrzeuge; Traktoren; Transportdreiräder; Transporthängebahnen; Transportkarren; Transportwagen für Reinigungsmaterial und -gerät; Treibketten für Landfahrzeuge; Triebwerke für Landfahrzeuge; Trittbretter für Fahrzeuge; Turbinen für Landfahrzeuge; Übersetzungsgetriebe für Landfahrzeuge; Untersetzungsgetriebe für Landfahrzeuge; Ventile für Fahrzeugreifen; Vorrichtungen zum Losmachen von Boote; Wagen [Fahrzeuge]; Wagenuntergestelle; Waggonkippvorrichtungen [Teile von Waggons]; Waggonkupplungen; Waggons; Wasserfahrzeuge; Wasserflugzeuge; Windschutzscheiben; Wohnwagen; Wrickriemen; Zahnradübersetzungen für Fahrräder; Zigarrenanzünder für Automobile; Zweiradmotoren; Zweiradständer [Stützen].

Klasse 30: Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Tapioka, Sago, Kaffee-Ersatzmittel; Mehle und Getreidepräparate; Brot, feine Backwaren und Konditorwaren, Speiseeis; Honig,

Melassesirup; Hefe, Backpulver; Salz; Senf; Essig, Saucen (Würzmittel); Gewürze; Kühleis Getreideriegel Glycose (Traubenzucker) für Speisezwecke.

Klasse 35: Werbung; Geschäftsführung; Unternehmensverwaltung; Büroarbeiten; Aktualisierung von Werbematerial; Aufstellung von Kosten-Preisanalysen; Auskünfte in Geschäftsangelegenheiten; Beratung bei der Organisation und Führung von Unternehmen; Beratung in Fragen der Geschäftsführung; Beratung in Fragen des Personalwesens; Beratungsdienste in Fragen der Geschäftsführung; Beschaffungsdienstleistungen für Dritte [Erwerb von Waren und Dienstleistungen für andere Unternehmen]; Betrieb einer Im- und Exportagentur; Betriebswirtschaftliche Beratung; Buchführung; Dateienverwaltung mittels Computer; Dienstleistungen einer Werbeagentur; Durchführung von Auktionen und Versteigerungen; Durchführung von Transkriptionen; Durchführung von Unternehmensverlagerungen; Einzelhandels- oder Großhandelsdienstleistungen für pharmazeutische, veterinärmedizinische Artikel, Hygienepräparate sowie medizinische Artikel; Ermittlungen in Geschäftsangelegenheiten; Erstellen von Statistiken; Erstellung von Geschäftsgutachten; Erstellung von Rechnungsauszügen; Erstellung von Steuererklärungen; Erstellung von Wirtschaftsprognosen; Erteilung von Auskünften in Handels- und Geschäftsangelegenheiten; Erteilung von Auskünften (Information) und Beratung für Verbraucher in Handels- und Geschäftsangelegenheiten [Verbraucherberatung]; Fakturierung; Fernsehwerbung; Fotokopierarbeiten; Geschäftsführung für darstellende Künstler; Geschäftsführung für Sportler; Geschäftsführung von Hotels im Auftrag Dritter; Herausgabe von Werbetexten; Hilfe bei der Führung von gewerblichen oder Handelsbetrieben; Informationen in Geschäftsangelegenheiten; Kommerzielle Verwaltung der Lizenzierung von Waren und Dienstleistungen für Dritte; Layoutgestaltung für Werbezwecke; Lohn- und Gehaltsabrechnung; Mannequindienste für Werbe- und verkaufsfördernde Zwecke; Marketing; Marketing [Absatzforschung]; Marktforschung; Meinungsforschung; Nachforschung in Computerdateien [für Dritte]; Nachforschungen in Geschäftsangelegenheiten; Öffentlichkeitsarbeit [Public Relations]; Online- Werbung in einem Computernetzwerk; Organisation von Ausstellungen und Messen für wirtschaftliche und Werbezwecke; Organisation von Modenschauen zu Werbezwecken; Organisationsberatung in Geschäftsangelegenheiten; Outsourcing-Dienste [Hilfe bei Geschäftsangelegenheiten]; Personal-, Stellenvermittlung; Personalanwerbung; Personalauswahl mit Hilfe von psychologischen Eignungstests; Plakatanschlagwerbung; Planungen [Hilfe] bei der Geschäftsführung; Präsentation von Waren in Kommunikations-Medien, für den Einzelhandel; Preisvergleichsdienste; Produktion von Werbefilmen; Rundfunkwerbung; Sammeln und Zusammenstellen von themenbezogenen Presseartikeln; Schaufensterdekoration; Schreibdienste [Textverarbeitung]; Schreibmaschinenarbeiten; Sekretariatsdienstleistungen; Sponsorensuche; Stenografiearbeiten; Systematisierung von Daten in Computerdatenbanken; Telefonantwortedienst für abwesende Teilnehmer; Telemarketing; Veranstaltung von Messen zu gewerblichen oder zu Werbezwecken; Verbreitung von Werbeanzeigen; Verfassen von Werbetexten; Verkaufsförderung [Sales promotion] für Dritte; Vermietung von Büromaschinen und -geräten; Vermietung von Fotokopiermaschinen; Vermietung von Verkaufsautomaten; Vermietung von Werbeflächen; Vermietung von Werbematerial; Vermietung von Werbezeit in Kommunikations-Medien; Vermittlung von Abonnements für Telekommunikationsdienste für Dritte; Vermittlung von Zeitungsabonnements [für Dritte]; Versandwerbung; Verteilung

von Warenproben zu Werbezwecken; Verteilung von Werbematerial [Flugblätter, Prospekte, Drucksachen, Warenproben]; Vervielfältigung von Dokumenten; Verwaltungstechnische Bearbeitung von Bestellungen; Vorführung von Waren für Werbezwecke; Werbung; Werbung durch Werbeschriften; Wertermittlungen in Geschäftsangelegenheiten; Wirtschaftsprüfung; Zusammenstellung von Daten in Computerdatenbanken.

Klasse 41: Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung; Sportliche und kulturelle Aktivitäten Herausgabe von Druckereierzeugnissen, ausgenommen für Werbezwecke Online bereitstellen von elektronischen, nicht herunterladbaren Publikationen.

4. Wortmarke EM 006 296 529

e.on

beanspruchte Waren und Dienstleistungen:

Klasse 07: Maschinen für die Energie-, Gas-, Umwelt-, Klimatechnik, Strömungsmaschinen; Maschinen und Maschinenteile für die Gaserzeugung einschließlich Gasverdichtern/Kompressoren sowie Ventilen und Schiebern und Pumpen; Maschinen und deren Teile für die Erzeugung und Verteilung von Energie, insbesondere von elektrischer Energie, thermischer Energie und Dampf, insbesondere unter Nutzung regenerativer Energiequellen und Biomasse; Teile der vorgenannten Waren.

Klasse 36: Finanzierungen und Geldgeschäfte im Bereich der Energie-, Gas-, Umwelt-, Klimatechnik; Beratung in Bezug auf Investition, Subvention und Finanzierung von Anlagen und Unternehmen im Bereich Energie-, Gas-, Umwelt-, Klimatechnik; Contracting, nämlich Finanzgeschäfte und Leasinggeschäfte im Zusammenhang mit dem Betrieb von emissionsmindernden dezentralen Anlagen zur Energieerzeugung.

Klasse 37: Bauwesen; Installationsarbeiten; Ingenieurbau; Anlagenbau im Bereich Energie-, Gas-, Umwelt-, Klima- und Verfahrenstechnik; Installation, Montage, Instandhaltung und Reparatur von Kraftwerken, Gaserzeugern, Pipelines und Anlagen zur Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie aus regenerativen Energiequellen, insbesondere aus Windenergie, Wasserenergie, Solarenergie, Erdwärme und Biomasse sowie Anlagen zur Erzeugung von Gas aus Biomasse und Wertstoffen, insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen; Strom-, Gas-, und Wasserinstallation.

Klasse 40: Materialbearbeitung; Erzeugung von Energie, insbesondere von elektrischer, thermischer Energie und Dampf; Erzeugung von elektrischer, thermischer Energie und Dampf aus regenerativen Energiequellen, insbesondere aus Windenergie, Wasserenergie, Solarenergie, Erdwärme und Biomasse; Erzeugung von Gas aus Biomasse und Wertstoffen, insbesondere nachwachsenden Rohstoffen; Erzeugung von Bioerdgas; Recycling; Wasserbehandlung; Verbrennung von Abfällen und Wertstoffen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen und den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Der Widerspruch ist nach §§ 42 Abs. 1, 2 Nr. 1, 9 Abs. 1 MarkenG (nationale Marken) und §§ 119 Nr. 1, 42 Abs. 1, 2 Nr. 1, 9 Abs. 1 MarkenG (Unionsmarken) zulässig, führt aber nicht zum Erfolg. Der angegriffenen Marke stehen keine relativen Schutzhindernisse nach § 9 Abs. 1 MarkenG entgegen.

So besteht zunächst keine Verwechslungsgefahr nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG. Das Vorliegen der Verwechslungsgefahr ist dabei nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sowie des BGH unter Einbezug der Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen, der Ähnlichkeit der Marken sowie ihrer Kennzeichnungskraft zu beurteilen (so z. B. auch EuGH GRUR 2005, 1042 – THOMSON LIFE; BGH GRUR 2006, 859 – Malteseerkreuz), wobei zwischen diesen Kriterien eine Wechselwirkung dergestalt besteht, dass ein geringerer Grad eines Faktors durch einen höheren Grad eines anderen Faktors ausgeglichen werden kann.

Bei den Widerspruchsmarken handelt es sich hinsichtlich der Dienstleistungen der Klassen 37, 39 und 40 um Marken mit einer erhöhten Kennzeichnungskraft. In Bezug auf die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Planung und dem Bau von Kraftwerken, der Erzeugung von Energie und dem Liefern von Energie handelt es sich bei den Widerspruchsmarken um Marken mit einem besonders hohen Bekanntheitsgrad. Dieses Bekanntheit, die sich aus den von der Widersprechenden vorgelegten Unterlagen ergibt, erhöht die herkunftshinweisende Wirkung der von Haus aus als normal kennzeichnungskräftig einzuschätzenden Marken, so dass die Widerspruchsmarken für diese Dienstleistungen eine hohe Kennzeichnungskraft besitzen. Für die verbleibenden Waren und Dienstleistungen, auf die sich der Widerspruch stützt, und die keinen Bezug zu Energieproduktion und -verteilung haben, ist die Kennzeichnungskraft aber weiter durchschnittlich.

Die Dienstleistungen der angegriffenen Marke sind in der Klasse 36 teilweise identisch zu den Dienstleistungen der Widerspruchsmarken in Klasse 36. So ist die Widerspruchsmarke 300 20 593 für Finanzwesen und Geldgeschäfte geschützt, hierunter fallen die in Klasse 36 aufgeführten Dienstleistungen der angegriffenen Marke im Bereich von Fahrzeugfinanzierungen. Keine Identität besteht allerdings zwischen den Waren der Klasse 12 der angegriffenen Marke und den Waren der Klasse 12 der Widerspruchsmarke EM 011 560 232. Die Inhaberin hat insoweit mit ihrem Schreiben vom 11.10.2021 die Benutzung der Marke bestritten. Die Einrede der Nichtbenutzung war zulässig nach §§ 43 Abs. 1, 119 Nr. 4 MarkenG, da die widersprechende Unionsmarke zum Zeitpunkt der Anmeldung der angegriffenen Marke bereits über fünf Jahre eingetragen war. Benutzungsnachweise hat die Widersprechende jedoch nicht vorgelegt.

Auch bei Berücksichtigung einer teilweise hohen Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarken und einer teilweisen Dienstleistungsidentität besteht indes keine Verwechslungsgefahr nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG, da die Zeichen nach markenrechtlichen Kriterien nicht als ähnlich anzusehen sind.

Es stehen sich dabei eine Wort-Bildmarke als angegriffene Marke und drei Wortmarken „E.ON“ bzw. „e.on“ sowie eine Wort-Bildmarke „e.on“ in einer speziellen Schriftart und in Rot gegenüber.

Die angegriffene Marke besteht aus dem Wort „EGON“ neben dem sich eine rote sichelartige Grafik befindet. Darunter befinden sich die Worte „E-Mobility by Senger“. Aufgrund der verschiedenen Elemente der angegriffenen Marke ist diese in der Gesamtheit leicht von den Widerspruchszeichen zu unterscheiden.

Eine Markenähnlichkeit besteht auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Prägung des Gesamteindrucks der Marke durch einzelne Bestandteile. So ist in der deutschen und europäischen höchstgerichtlichen Rechtsprechung zwar seit langem anerkannt, dass eine mehrgliedrige Marke durch einen ihrer Bestandteile geprägt werden kann, so dass dieser alleine zum Zeichenvergleich herangezogen werden kann (vgl. Hacker in Ströbele/Hacker/Thiering, MarkenG, 13. Auflage, § 9 Rdn 382 ff.). Unberücksichtigt bleiben dabei aber insbesondere kennzeichnungsschwache Bestandteile, hingegen kommt dem alleine kennzeichnungskräftigen Bestandteil in der Regel eine prägende Stellung zu. Bei dem angegriffenen Zeichen stellt neben dem Wort „EGON“ auch das Wort „Senger“ einen kennzeichnungskräftigen Bestandteil dar. Während es sich bei dem einen um einen Vornamen handelt, ist der andere als Nachname identifizierbar. In beiden Fällen handelt es sich um Worte mit normaler Kennzeichnungskraft. Da „Senger“ keine Entsprechung und in den Widerspruchszeichen hat, kann auch unter dem Gesichtspunkt der Prägung von Marken keine relevante Ähnlichkeit zu den älteren Zeichen festgestellt werden.

Auch eine Verwechslungsgefahr durch gedankliches in Verbindung Bringen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 letzter HS MarkenG liegt nicht vor. So weisen die Widerspruchszeichen insbesondere keine selbständig kennzeichnende Stellung in der angegriffenen Marke auf. Nach der Rechtsprechung „THOMSON LIFE“ des EuGH (a.a.O.) ist hierzu die nahezu identische Übernahme der älteren Kennzeichnung in die jüngere Marke erforderlich. Eine solche liegt hier aber nicht vor. So sind zwar die älteren Zeichen „e.on“ mit ihren drei Buchstaben in dem Vierbuchstabenwort „EGON“ enthalten, nicht enthalten ist jedoch der Punkt, der den Buchstaben „e“ von den Buchstaben „on“ trennt. Zudem erhält die angegriffene Kennzeichnung durch den weiteren Buchstaben „G“ einen Bedeutungsgehalt. Bei „EGON“ handelt es sich um einen deutschen Vornamen, der für die angesprochenen Verkehrskreise sofort erkennbar ist. Es ist zu vermuten, dass auch aus der Erinnerung heraus, die angegriffene Marke mit einem Vornamen assoziiert ist. Die älteren Zeichen sind daher in der jüngeren Marke nicht erkennbar und haben dort auch keine selbständig kennzeichnende Stellung.

Eine Verwechslungsgefahr besteht damit unter keinem Gesichtspunkt.

Ein Löschungsanspruch gegenüber der jüngeren Marke ergibt sich im Weiteren auch nicht aufgrund des sogenannten Sonderschutzes der bekannten Marke nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 MarkenG. Aufgrund der von der Widersprechenden dargelegten hohen Bekanntheit der Widerspruchsmarken für den Bereich Energieerzeugung und Energielieferung ist den Marken (bis auf die Marke EM 011 560 232, die nicht für Energieerzeugung oder -lieferung geschützt ist) grundsätzlich der Sonderschutz der bekannten Marke eröffnet.

Neben der Bekanntheit setzt die Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 MarkenG aber voraus, dass das angegriffene Zeichen in relevantem Umfang gedanklich mit der bekannten Marke verknüpft wird. Die Frage, ob eine gedankliche Verknüpfung zwischen zwei Kennzeichen stattfindet, ist unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des konkreten Falls zu beurteilen, zu denen der Grad der Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Marken, die Art der fraglichen Waren und Dienstleistungen einschließlich des Grades ihrer Nähe, das Ausmaß der Bekanntheit der Widerspruchsmarke, ihre originäre oder durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft und das Be-

stehen von Verwechslungsgefahr zählen (vgl. BPatG, MarkenR 2017, 182 – Malteser-Apotheke m.w.N.; BGH GRUR 2020, 405 – ÖKO-TEST I).

Hier steht einer gedanklichen Verknüpfung nach Auffassung der Markenstelle entgegen, dass die Marken nach markenrechtlichen Kriterien keine Ähnlichkeit aufweisen (siehe oben). Auch wenn für die Anwendung des Sonderschutzes der bekannten Marke ein geringerer Grad an Ähnlichkeit ausreichend sein kann, als die für die Begründung der Verwechslungsgefahr erforderlich ist (so BGH GRUR 2015, 1114 – Springender Pudel), liegen vorliegend praktisch keine Übereinstimmungen zwischen den Zeichen vor. Die angegriffene Marke besteht aus verschiedenen Elementen, darunter neben dem Wort „EGON“ noch das Wort „Senger“ mit einer normalen Kennzeichnungskraft. Soweit „EGON“ formal in drei Buchstaben mit den Widerspruchszeichen „EON“ übereinstimmt, führt die Begrifflichkeit von „EGON“ (deutscher Männername) aber wieder von einer gedanklichen Verknüpfung weg. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die angegriffene Marke für Waren und Dienstleistungen Schutz erhalten hat, die in keinem besonderen Zusammenhang zu der Erzeugung und Lieferung von Energie stehen, für die die Widerspruchsmarken bekannte Marken darstellen.

Eine gedankliche Verknüpfung der angegriffenen Marke zu den Widerspruchszeichen liegt daher nicht vor. Die Widerspruchsmarken stellen damit unter keinem Gesichtspunkt ein relatives Schutzhindernis gegenüber der jüngeren Marke dar. Der Widerspruch war damit zurückzuweisen.

Für eine Kostenauflegung aus Billigkeitsgründen (§ 63 Abs. 1 MarkenG) besteht kein Anlass.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 66 Markengesetz (MarkenG) das Rechtsmittel der **Beschwerde** eingelegt werden. Die Beschwerde steht den am Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt Beteiligten zu. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich** beim Deutschen Patent- und Markenamt einzu legen. Das Schreiben muss per Post oder als Telefax im DPMA eingehen. Eine Einreichung per E-Mail ist unzulässig. Die Anschriften lauten:

Deutsches Patent- und Markenamt, 80297 München

Deutsches Patent- und Markenamt, Dienststelle Jena, 07738 Jena

Deutsches Patent- und Markenamt, Informations- und Dienstleistungszentrum, 10958 Berlin

Die **Beschwerde** kann stattdessen auch in **elektronischer Form** über die elektronische Annahmestelle des DPMA (nicht per E-Mail) eingereicht werden (§ 95a Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 MarkenG i. V. m. § 130a Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 5 und 6 Zivilprozessordnung (ZPO), § 12 der Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMAV), §§ 1 ff. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt (ERVDPMVA)). Die näheren (technischen) Voraussetzungen sind in der ERVDPMVAV aufgeführt.

Innerhalb der Beschwerdefrist ist die **Beschwerdegebühr (Gebührenverzeichnis zum Patentkostengesetz (PatKostG) Nr. 401 300 = EUR 200,00)** auf das Konto der Bundeskasse Halle/DPMA für das Deutsche Patent- und Markenamt zu **entrichten**. Die Beschwerdegebühr ist für jeden Beschwerdeführer gesondert zu zahlen. Wird die Beschwerdegebühr **nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt die Beschwerde als nicht eingelegt (§ 6 Abs. 2 PatKostG)**.

Hinweise:

Bei der Zustellung durch die Post mittels Einschreiben durch Übergabe gilt dieses am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, dass das zuzustellende Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 94 Abs. 1 MarkenG i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)). Bei der Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein gilt diese an dem Tag als bewirkt, den der Rückschein angibt (§ 94 Abs. 1 MarkenG i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)).

Bei der Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde ist der Tag der Zustellung auf der übergebenen Abschrift der Zustellungsurkunde oder auf der übergebenen Sendung vermerkt.

Bei Zustellung ins Ausland mittels eingeschriebenen Briefs durch Aufgabe zur Post gilt dieser zwei Wochen nach Aufgabe zur Post als zugestellt (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG i. V. m. § 184 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Der Beschwerde und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



Abschrift vom **24.01.2023**

Aktenzeichen: **30 2020 238 221.9**

Diese Abschrift wurde als Ausdruck des folgenden elektronischen Dokuments erzeugt:

Beschluss Kollision
vom 23.01.2023

Das elektronische Dokument wurde gemäß der am **24.01.2023** durchgeführten Signaturprüfung qualifiziert signiert von:

Kern

23.01.2023

Diese Abschrift wurde maschinell erstellt.



3020202382219

Zahlungshinweise Marken

(nationale und internationale Markenregistrierung)

1. Geben Sie bitte bei allen Zahlungen das Aktenzeichen, den Namen des Anmelders bzw. des Inhabers und die Gebührennummer in deutlicher Schrift an.

2. Die Zahlung der Gebühr bestimmt sich nach der Patentkostenzahlungsverordnung (PatKostZV). Danach können Gebühren entrichtet werden durch

a) **Barzahlung** bei den Geldstellen des Deutschen Patent- und Markenamtes in München, Jena und im Informations- und Dienstleistungszentrum in Berlin,

b) **Überweisung oder (Bar-)Einzahlung** bei einem inländischen oder ausländischen Geldinstitut

Zahlungsempfänger:

Bundeskasse Halle/DPMA
IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54
BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

Anschrift der Bank:

Bundesbankfiliale München
Leopoldstraße 234
80807 München

oder

c) **Erteilung eines gültigen SEPA-Basis-Lastschriftmandats** mit Angaben zum Verwendungszweck. Bitte benutzen Sie hierfür die auf unserer Internetseite www.dpma.de bereitgestellten Formulare (A 9530 und A 9532) und beachten Sie die dort zur Verfügung stehenden Hinweise zum SEPA-Verfahren.

3. Als Einzahlungstag gilt gemäß § 2 PatKostZV

- bei Barzahlung → Tag der Einzahlung
- bei Überweisung → Tag der Gutschrift auf das Konto der Bundeskasse Halle/DPMA
- bei (Bar-)Einzahlung → Tag der Einzahlung

Wichtiger Hinweis zur Bareinzahlung:

Anhand der Buchungsdaten kann die Bundeskasse Halle/DPMA nicht erkennen, ob eine Gutschrift aufgrund einer Überweisung oder einer Bareinzahlung vorgenommen wurde. Wenn Sie die Gebühren mittels Bareinzahlung entrichtet haben, reichen Sie daher bitte **unverzüglich** den vom Geldinstitut ausgestellten **Einzahlungsbeleg** beim Deutschen Patent- und Markenamt ein, damit der Tag der Einzahlung als Zahlungstag gewährt werden kann.

- bei SEPA-Basis-Lastschriftverfahren → Tag des Eingangs eines gültigen SEPA-Mandats mit Angaben zum Verwendungszweck, der die Kosten umfasst, bei **zukünftig fällig** werdenden Kosten der Tag der Fälligkeit, sofern die Einziehung zugunsten der Bundeskasse Halle/DPMA erfolgt

Wichtiger Hinweis zur Übermittlung eines SEPA-Mandats per Telefax:

Wenn Sie das SEPA-Basis-Lastschriftmandat durch Telefax übermitteln, reichen Sie bitte das Original innerhalb einer **Frist von einem Monat** nach Eingang des Telefax nach. Andernfalls gilt als Zahlungstag der Tag des Eingangs des Originals.

4. Die Anmeldegebühr und eventuelle Klassengebühren für die nationale Markenregistrierung sind Antragsgebühren, die mit der Antragstellung und Zahlung unabhängig vom Ausgang des Markeneintragungsverfahrens verfallen. Das heißt, die Anmeldegebühren können z. B. bei Rücknahme der Markenmeldung nicht zurückgezahlt werden. Dies gilt analog für die nationalen Gebühren, die für die Anmeldung einer internationalen Marke bzw. für die nachträgliche Benennung zu einer internationalen Registrierung zu zahlen sind.



Deutsches Patent- und Markenamt • 80297 München

orango Werbeagentur
Dipl. Des.
Christoph W. Sandkötter
Am Steintor 52
48167 Münster

HAUSANSCHRIFT Zweibrückenstraße 12, 80331 München

POSTANSCHRIFT 80297 München

BEARBEITET VON Frau Ascherl

TEL +49 (0)89 2195-4668

FAX +49 (0)89 2195-4000

INTERNET <http://www.dpma.de>

AKTENZEICHEN 30 2020 238 221.9

INHABER Senger Management GmbH,
48429 Rheine

IHR ZEICHEN 2030

DATUM 16.08.2021

Bitte Aktenzeichen und Inhaber bei allen Eingaben und Zahlungen angeben!

Ihre Wort-/Bildmarke 30 2020 238 221.9 „EGON E - Mobility by Senger“
Widerspruch aus den Widerspruchskennzeichen Wortmarke 300 20 593 „E.ON“, Wort-/Bild-
marke 300 26 799 „e.on“, Wortmarke EM 011 560 232 „E.ON“ und Wortmarke
EM 006 296 529 „e.on“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie eine nachträglich eingereichte Widerspruchsbegründung zur Kenntnisnah-
me.

Zur Stellungnahme wird Ihnen eine Frist von **zwei Monaten** nach Empfang dieses Schreibens ge-
währt.

Mit freundlichen Grüßen
Markenstelle für Klasse 12



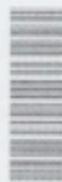
Ascherl
Tarifbeschäftigte

Anlagen:

- Fax - Widerspruch Begründung + Sonderschutz
- Fax - Anlage W1 zum Schriftsatz
- Fax - Anlage W2 zum Schriftsatz
- Widerspruch Begründung + Sonderschutz
- Anlage W1 zum Schriftsatz
- Anlage W2 zum Schriftsatz

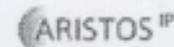


* 3020202382219 *



* 2364988 *

2/8 30.07.2021



Ähnlichkeit der Zeichen sowie der Art der Waren und Dienstleistungen und der bei der Auswahl zu erwartenden Aufmerksamkeit des beteiligten Verkehrs umfassend zu beurteilen.

Bei der Abwägung ist von einer Wechselwirkung der einzelnen Faktoren auszugehen, so dass ein geringerer Grad der Ähnlichkeit der Waren oder Dienstleistungen durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Marken und/oder durch eine gesteigerte Kennzeichnungskraft der älteren Marke ausgeglichen werden kann und umgekehrt.

1. Vergleich der Waren und Dienstleistungen

Der Widerspruch richtet sich gegen alle Waren und Dienstleistungen, für die von der angegriffenen Marke Schutz beansprucht wird, nämlich

Klasse 12:

Elektrofahrzeuge; Elektroautos; Elektrisch angetriebene Landfahrzeuge; Elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge; Plug-in-Elektroautos; Elektrische Fahrzeugentriebe; Fahrzeuge; Kraftfahrzeuge; Autos; Wagen [Fahrzeuge]; Automobile

Klasse 35:

Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf Autoteile; Großhandelsdienstleistungen in Bezug auf Autoteile; Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf Autozubehör; Erteilen von Auskünften über das Internet in Bezug auf den Verkauf von Autos; Großhandelsdienstleistungen in Bezug auf Autozubehör; Werbung für den Autoverkauf über das Internet; Werbung in Bezug auf die Kraftfahrzeugindustrie; Werbung für Kraftfahrzeuge; Werbung für den Verkauf von Kraftfahrzeugen; Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf Fahrzeuge; Großhandelsdienstleistungen in Bezug auf Fahrzeuge; Dienstleistungen in Bezug auf Kraftfahrzeugzulassungen; Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf Kraftfahrzeugzubehör

Klasse 36:

Garantiegeschäfte in Bezug auf Fahrzeuge; Finanzierung von Fahrzeugen; Finanzdienstleistungen in Bezug auf Kraftfahrzeuge; Finanzierung von Kraftfahrzeugkäufen; Leasingfinanzierung von Fahrzeugen; Finanzdienstleistungen für den Kauf von Fahrzeugen; Finanzdienstleistungen in Bezug auf die Wartung von Fahrzeugen; Leasing-Finanzierung von Fahrzeugen; Garantiegeschäfte in Bezug auf Kraftfahrzeuge; Leasing von Kraftfahrzeugen; Finanzierung von Fahrzeugkäufen.

Klasse 37:

Reparaturdienste für Fahrzeuge; Fahrzeuginstandhaltung; Kundendienst für Fahrzeuge [Wartung]; Pannenhilfe für Fahrzeuge [Reparatur]; Reparatur und Wartung von Fahrzeugen; Beratungsdienste in Bezug auf Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen; Auskünfte in Bezug auf die Reparatur von Fahrzeugen; Instandhaltung von Fahrzeugen; Inspektion von Fahrzeugen vor einer Reparatur; Reparatur oder Instandhaltung von Kraftfahrzeugen;

3/8 30.07.2021



Reparatur und Wartung von Elektrofahrzeugen; Inspektion von Fahrzeugen vor der Wartung; Dienstleistungen einer Werkstatt in Bezug auf die Fahrzeugwartung; Beratung in Bezug auf Reparatur von Fahrzeugen; Aufladen von Elektrofahrzeugen; Kraftfahrzeugwartungs- und Reparaturdienste; Reparatur und Pflege von Kraftfahrzeugen; Kraftfahrzeugservice [Betanken und Instandhaltung]; Einbau von Fahrzeuersatzteilen; Wartung oder Reparatur von Kraftfahrzeugen; Wartung von Kraftfahrzeugen; Dienstleistungen einer Werkstatt in Bezug auf die Reparatur von Fahrzeugen; Reparatur von Kraftfahrzeugen in Werkstätten; Dienstleistungen einer Autowerkstatt zur Wartung und Reparatur von Motorfahrzeugen; Auskünfte in Bezug auf die Wartung von Fahrzeugen; Reparieren von Kraftfahrzeugen; Wartung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Organisation der Reparatur von Fahrzeugen; Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen; Reparatur von Fahrzeugen; Instandhaltung oder Reparatur von Kraftfahrzeugen; Fahrzeugreparatur, -wartung, -betankung und -wiederaufladung; Wartung von Fahrzeugen; Fahrzeugservice [Betanken und Instandhaltung]; Reparatur von Kraftfahrzeugen; Auskünfte in Bezug auf Fahrzeugreparatur; Beratungsdienste in Bezug auf die Reparatur von Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen für die Personenbeförderung; Aufladen von Autobatterien; Instandhaltung von Automobilen; Wartung von Automobilen

Klasse 39:

Autoverleihdienstleistungen; Zurverfügungstellen von Informationen in Bezug auf Autovermietungsdienste; Dienstleistungen für die Vermietung von Autos; Auto- und Fahrzeugverleih; Vermietungsdienstleistungen in Bezug auf Autos; Organisation der Vermietung von Automobilen; Vermietungsdienstleistungen in Bezug auf Automobile; Autovermietungsdienste; Vermietung von Elektroautos; Verleihdienstleistungen in Bezug auf Autos; Automobilvermietungsdienstleistungen; Vermietung von Automobilen; Organisation der Vermietung von Autos; Automobilvermietung; Abschleppdienstleistungen für Automobile; Dienste für die Vermietung von Autos; Auto- und Fahrzeugvermietung; Autovermietung; Vermietung von Autos; Abschleppen von Fahrzeugen

und wird unter anderem auf folgende Waren und Dienstleistungen gestützt, die von den Widerspruchsmarken umfasst sind:

Klasse 12:

Fahrzeuge; Apparate zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft oder auf dem Wasser; Abdeckhauben für Fahrzeuge; Achsschenkel; Airbags [Sicherheitsvorrichtungen für Autos]; ...; Elektrofahrzeuge; Elektromotoren für Landfahrzeuge; Fahren; Fahrrad- und Räderstützen [Teile von Fahrrädern, Rädern]; Fahrzeuge zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft, zu Wasser und auf Schienen; Landfahrzeuge; ...; Fahrräder, ...

Klasse 35:

Werbung; Geschäftsführung; Unternehmensverwaltung; Büroarbeiten; Aktualisierung von Werbematerial; Aufstellung von Kosten-Preisanalysen; Auskünfte in Geschäftsangelegenheiten; Beratung bei der Organisation und Führung von Unternehmen; Beratung in Fragen der Geschäftsführung; Beratung in Fragen des Personalwesens; Beratungsdienste in Fragen der Geschäftsführung; Beschaffungsdienstleistungen für Dritte [Erwerb von Waren und Dienstleistungen für andere Unternehmen]; Betrieb einer Im- und Exportagentur; Betriebswirtschaftliche Beratung; Buchführung; Dateienverwaltung mittels

4/8 30.07.2021



Computer; Dienstleistungen einer Werbeagentur; ... Einzelhandels- oder Großhandelsdienstleistungen für pharmazeutische, veterinärmedizinische Artikel, Hygienepräparate sowie medizinische Artikel; Ermittlungen in Geschäftsangelegenheiten; Erstellen von Statistiken; Erstellung von Geschäftsgutachten; Erstellung von Rechnungsausdrucken; Erstellung von Steuererklärungen; Erstellung von Wirtschaftsprognosen; Erteilung von Auskünften in Handels- und Geschäftsangelegenheiten; Erteilung von Auskünften (Information) und Beratung für Verbraucher in Handels- und Geschäftsangelegenheiten [Verbraucherberatung]; Fakturierung; Fernsehwerbung; Fotokopierarbeiten; ... Herausgabe von Werbetexten; Hilfe bei der Führung von gewerblichen oder Handelsbetrieben; Informationen in Geschäftsangelegenheiten; Kommerzielle Verwaltung der Lizenzierung von Waren und Dienstleistungen für Dritte; Layoutgestaltung für Werbezwecke; Lohn- und Gehaltsabrechnung; ...; Marketing; Marketing [Absatzforschung]; Marktforschung; Meinungsforschung; Nachforschung in Computerdateien [für Dritte]; Nachforschungen in Geschäftsangelegenheiten; Öffentlichkeitsarbeit [Public Relations]; Online-Werbung in einem Computernetzwerk; Organisation von Ausstellungen und Messen für wirtschaftliche und Werbezwecke; Organisation von Modenschauen zu Werbezwecken; Organisationsberatung in Geschäftsangelegenheiten; Outsourcing-Dienste [Hilfe bei Geschäftsangelegenheiten]; ...; Präsentation von Waren in Kommunikations-Medien, für den Einzelhandel; Preisvergleichsdienste; Produktion von Werbefilmen; Rundfunkwerbung; Sammeln und Zusammenstellen von themenbezogenen Presseartikeln; Schaufensterdekoration; Schreibdienste [Textverarbeitung]; Schreibmaschinenaarbeiten; Sekretariatsdienstleistungen; Sponsorsuche; Stenografierarbeiten; Systematisierung von Daten in Computerdatenbanken; ... Veranstaltung von Messen zu gewerblichen oder zu Werbezwecken; Verbreitung von Werbeanzeigen; Verfassen von Werbetexten; Verkaufsförderung [Sales promotion] für Dritte; Vermietung von Büromaschinen und -geräten; Vermietung von Fotokopiermaschinen; Vermietung von Verkaufsautomaten; Vermietung von Werbeflächen; Vermietung von Werbematerial; Vermietung von Werbezeit in Kommunikations-Medien; Vermittlung von Abonnements für Telekommunikationsdienste für Dritte; Vermittlung von Zeitungsabonnements [für Dritte]; Versandwerbung; Verteilung von Warenproben zu Werbezwecken; Verteilung von Werbematerial [Flugblätter, Prospekte, Drucksachen, Warenproben]; Vervielfältigung von Dokumenten; Verwaltungstechnische Bearbeitung von Bestellungen; Vorführung von Waren für Werbezwecke; Werbung; Werbung durch Werbeschriften; Wertermittlungen in Geschäftsangelegenheiten; Wirtschaftsprüfung; Zusammenstellung von Daten in Computerdatenbanken.

Klasse 36:

Versicherungswesen; Finanzwesen; Geldgeschäfte; Immobilienwesen; Finanzierungen und Geldgeschäfte im Bereich der Energie-, Gas-, Umwelt-, Klimatechnik; Beratung in Bezug auf Investition, Subvention und Finanzierung von Anlagen und Unternehmen im Bereich Energie-, Gas-, Umwelt-, Klimatechnik; Contracting, nämlich Finanzgeschäfte und Leasinggeschäfte im Zusammenhang mit dem Betrieb von emissionsmindernden dezentralen Anlagen zur Energieerzeugung.

Klasse 37:

Bauwesen; Reparaturwesen, nämlich Instandhaltung und Reparaturen von Chemieanlagen; Installationsarbeiten; Ingenieurbau; Anlagenbau im Bereich Energie-, Gas-, Umwelt-, Klima- und Verfahrenstechnik; Installation, Montage, Instandhaltung und Reparatur von Kraftwerken, Gaserzeugern, Pipelines und Anlagen zur Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie aus regenerativen Energiequellen, insbesondere aus Windenergie, Wasserenergie, Solarenergie, Erdwärme und Biomasse sowie Anlagen zur Erzeugung von Gas aus Biomasse

5/8 30.07.2021



und Wertstoffen, insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen; Strom-, Gas-, und Wasserinstallation.

Klasse 39:

Transportwesen; Energieversorgung, insbesondere Lieferung und Verteilung von Strom, Gas und Wasser; Verpackung und Lagerung von Waren; Veranstaltung von Reisen.

Die gegenüberstehenden Marken sind somit teilweise für identische Waren und Dienstleistungen eingetragen. Insbesondere die Waren der Klasse 12 der jüngeren Marke sind von der Widerspruchsmarke 011560232 E.ON identisch umfasst. Auch Dienstleistungen der Klasse 35 wie „Werbung“ der angegriffenen jüngeren Marke und „Finanzdienstleistungen“ der Klasse 36 sind identisch von der Widerspruchsmarke umfasst. Es besteht somit teilweise eine Identität der gegenüberstehenden Waren und Dienstleistungen.

Die übrigen Dienstleistungen der jüngeren Marke weisen einen engen Bezug zu den identischen Waren und Dienstleistungen auf und sind somit zu diesen hochgradig ähnlich, da sie üblicherweise von den gleichen Unternehmen erbracht werden.

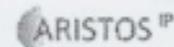
Folglich sind die Waren und Dienstleistungen der jüngeren angegriffenen Marke zu den Waren und Dienstleistungen der Widerspruchsmarken teilweise identisch und im Übrigen hochgradig ähnlich.

2. Vergleich der Zeichen

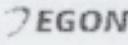
Bei der umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr ist hinsichtlich der Ähnlichkeit der betreffenden Marken in Bild, Klang oder Bedeutung auf den Gesamteindruck abzustellen, den die Marken hervorrufen, wobei insbesondere die sie kennzeichnenden und dominierenden Elemente zu berücksichtigen sind.

Im vorliegenden Fall stehen sich die älteren Wortmarken E.ON und e.on sowie die Wort-/Bildmarke  einerseits und die jüngere Wort-/Bildmarke  andererseits gegenüber.

6/8 30.07.2021



Der Gesamteindruck der jüngeren Wort-/Bildmarke wird überwiegend durch das Wort **EGON** geprägt. Dieses sticht optisch hervor und ist der einzige Markenbestandteil, der sich zu Benennung des Zeichens also zur klanglichen Wiedergabe eignet. Der Zusatz „E-Mobility by Senger“, der durch Größe und Farbgestaltung optisch zurücktretend unter dem Wort **EGON** angeordnet ist, wird aufgrund seiner Länge und seiner teilweise beschreibenden Funktion zumindest von einem Großteil der Verbraucher bei der Benennung der Marke unberücksichtigt bleiben. Zu vergleichen sind also die Zeichen **E.ON** und **EGON**.

Die Wortmarken **E.ON** können in jeder üblichen Schreibweise und Schriftart wiedergegeben werden, sodass die grafische Gestaltung mit der des Wortes **EGON** innerhalb der jüngeren Marke identisch übereinstimmen könnte. Der rote Farbton des Bildbestandteils der jüngeren Marke  ist dem Rotton der Widerspruchsmarke 300 26 799  ähnlich.

Die beiden Wörter **E.ON** und **EGON** weisen eine identische Übereinstimmung in drei von vier Buchstaben bzw. Zeichen auf. Aufgrund des Punktes nach dem Vokal **E** wird der Vokal bei der Wiedergabe der Widerspruchsmarke lang gesprochen und somit identisch wie bei der Wiedergabe von **EGON**.

Es besteht daher eine erhebliche schriftbildliche und klangliche Ähnlichkeit der Zeichen.

3. Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke **E.ON**

Der Widerspruchsmarke **E.ON** ist eine überdurchschnittliche Kennzeichnungskraft zuzumessen, da durch eine langjährige intensive Benutzung eine gesteigerte Verkehrsbekanntheit vorliegt.

Zum Zeitpunkt der Anmeldung der jüngeren Marke am 25.09.2020 war die Widersprechende unter dem Unternehmenskennzeichen **E.ON** bereits seit mehr als 20 Jahren aktiv. **E.ON** entstand aus der Fusion der beiden Mischkonzerne **VEBA** und **VIAG**. Der Zusammenschluss wurde am 27. September 1999 angekündigt und im Juni 2000 vollzogen.

Die Aktien des Unternehmens werden an der Börse gehandelt und sind unter anderem im **DAX** und **DivDAX** notiert. Aufgrund der über die Jahre konstant überdurchschnittlich hohen

7/8 30.07.2021



Dividendenrendite ist die E.ON eins von lediglich zwei Unternehmen, welche seit der Gründung bis heute ununterbrochen im DivDAX vertreten sind (s. Wikipedia).

E.ON hatte im Jahr 2020 über 78.000 Mitarbeiter und erzielte 2020 einen Umsatz von 61 Mrd. Euro.

Die Widersprechende führt seit Jahren eine fortlaufende Untersuchung zur Ermittlung der Markenbekanntheit der Marke E.ON durch. Wir fügen als **Anlage W1** ein Schaubild an, das zeigt, dass die gestützte Markenbekanntheit der Marke E.ON im Zeitraum 11.01.2017 bis 31.05.2020 in Deutschland bei **84%** lag, die ungestützte Bekanntheit immerhin bei **45,4%**. Als **Anlage W2** fügen wir Erläuterungen zum Studiendesign, der Methodik und Zielgruppe dieser Untersuchung an.

4. Verwechslungsgefahr

Aufgrund der teilweisen Identität der gegenüberstehenden Waren und Dienstleistungen und der hochgradigen Dienstleistungsähnlichkeit im Übrigen sowie der überdurchschnittlichen Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke wäre ein erheblicher Abstand zwischen den Zeichen zu wahren, um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen. Dieser erforderliche deutliche Abstand zu der älteren Marke wird jedoch von der jüngeren Marke nicht eingehalten.

Es besteht die Gefahr, dass die angesprochenen Verkehrskreise die mit der jüngeren Marke versehenen Waren oder Dienstleistungen aufgrund eines ungenauen Erinnerungsvermögens mit den von der Widersprechenden unter ihrer Marke angebotenen Waren oder Diensten in Verbindung bringen und annehmen, dass sie demselben oder verbundenen Unternehmen zuzuordnen sind. Es besteht folglich Verwechslungsgefahr.

II. Bekannte Marke

Außerdem liegen die Voraussetzungen des Sonderschutzes einer bekannten Marke im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 MarkenG vor. Zum Nachweis verweisen wir auf die Ausführungen zur überdurchschnittlichen Kennzeichnungskraft unter Punkt I. 3. und die Anlage W1. Der Widerspruch wird deshalb auch auf die §§ 9 Abs. 1 Nr. 3, 42 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG gestützt.

Die Widersprechende beantragt:

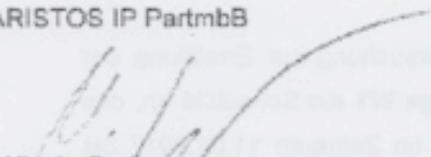
Faxeingang: 2021-07-30 13:20:18 AD: D1789124

B/B 30.07.2021



- 1) dem Widerspruch stattzugeben,
- 2) die Marke 30 2020 238 221 **EGON** zu löschen.

ARISTOS IP PartmbB



Nicole Gering
Rechtsanwältin

Anlagen: W1 und W2